

# Informationen zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten



## Rechtsgrundlage:

QS-Vereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten gemäß § 135 Abs. 2 SGB V vom 01.01.2007 i. V. m. Nr. 12 der Anlage I der Richtlinien Methoden vertragsärztliche Versorgung: <http://www.kbv.de/media/sp/Akupunktur.pdf>

## Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Akupunkturbehandlungen können nur von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden:
  - FÄ für Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung
  - FÄ für Kinder- und Jugendmedizin
  - FÄ für Innere Medizin
  - FÄ für Chirurgie
  - FÄ für Orthopädie bzw. FÄ für Orthopädie und Unfallchirurgie
  - FÄ für Neurologie, Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie
  - FÄ für Neurochirurgie
  - FÄ für Anästhesiologie
  - FÄ für Physikalische und Rehabilitative Medizin
- ◆ Folgende Nachweise sind für die Genehmigung einzureichen:
  - Zusatzbezeichnung „Akupunktur“  
**und**
  - Fortbildung 80 Stunden-Kurs gem. den Vorgaben des Curriculums „Psychosomatische Grundversorgung“ der BÄK oder Abrechnungsgenehmigung Psychosomatik  
**und**
  - interdisziplinärer 80-Stunden-Kurs über Schmerztherapie (von einer LÄK anerkannt)
- ◆ Diese Nachweise können durch Urkunden oder Teilnahmebescheinigungen eingereicht werden.
- ◆ Auflage zur Aufrechterhaltung:
  - regelmäßige Teilnahme (mindestens viermal im Jahr) an Fallkonferenzen **oder**
  - Teilnahme an Qualitätszirkeln zum Thema „Chronische Schmerzen“

## Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ separate abgeschlossene Räume mit Liegen
- ◆ Verwendung von sterilen Einmalnadeln

**Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Selbsterklärung auf dem Antragsformular erbracht.**

## Zusätzliche Hinweise:

- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich
- ◆ Akupunkturen bei chronisch schmerzkranken Patienten können nur für die Nr. 12 § 1 der Anlage I der Richtlinien Methoden vertragsärztliche Versorgung zugelassenen Indikationen abgerechnet werden
- ◆ Prüfung erfolgt durch die QS-Kommission Akupunktur
- ◆ Eine Akupunktur beinhaltet bis zu zehn Sitzungen innerhalb von max. sechs Wochen (begründete Ausnahmefälle: bis zu 15 Sitzungen in max. zwölf Wochen)

### **Abrechnungsmöglichkeiten:**

EBM-GNR 30790 - Eingangsdiagnostik und Abschlussuntersuchung  
EBM-GNR 30791 - Durchführung der Körperakupunktur

### **Antragsstellung:**

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

[http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/akupunktur/akupunktur\\_antrag\\_auf\\_teilnahme.pdf](http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/akupunktur/akupunktur_antrag_auf_teilnahme.pdf)

### **Kontaktmöglichkeiten:**

Fax: 0331 – 2309 529

Mail: [qs@kvbb.de](mailto:qs@kvbb.de)

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg  
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung  
Pappelallee 5  
14469 Potsdam